



Bundeskriminalamt

BKA

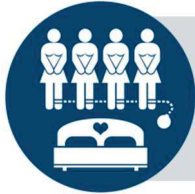


Menschenhandel und Ausbeutung

Bundeslagebild 2019

Menschenhandel und Ausbeutung 2019

AUSBEUTUNGSBEREICHE



Sexuelle Ausbeutung:
287 Verfahren (-19,4 %)

Arbeitsausbeutung:
14 Verfahren (-33,3 %)



AUSBEUTUNG VON MINDERJÄHRIGEN



122 Verfahren (-18,1 %); 158 Opfer (-8,1 %)
Sonderbetrachtung wegen Schutzbedürftigkeit

ENTWICKLUNGEN



Rückläufige Zahlen der Verfahren, Opfer und Tatverdächtigen in den Bereichen der sexuellen Ausbeutung und der Arbeitsausbeutung



Zunehmende Bedeutung von schwer zu kontrollierenden Prostitutionsstätten (Wohnungen statt Bars / Bordelle) führt zu einer Vergrößerung des Dunkelfelds



Neue gesetzliche Regelungen (Prostituiertenschutzgesetz, Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz) führen zu neuen Zuständigkeiten (z. B. Ordnungspolizei und Zolleinheit FKS) und Kooperationserfordernissen

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	4
2	Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage.....	5
2.1	Sexuelle Ausbeutung.....	5
2.1.1	Ermittlungsverfahren.....	5
2.1.2	Opfer.....	10
2.1.3	Tatverdächtige.....	18
2.2	Arbeitsausbeutung.....	19
2.2.1	Ermittlungsverfahren.....	19
2.2.2	Opfer.....	22
2.2.3	Tatverdächtige.....	23
2.3	Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei.....	24
2.4	Ausbeutung bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen.....	25
2.5	Ausbeutung von Minderjährigen.....	26
2.5.1	Kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen.....	27
2.5.2	Ausbeutung von Minderjährigen bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen.....	30
2.5.3	Sonstige Formen der kommerziellen Ausbeutung von Minderjährigen.....	31
3	Bezüge zur Organisierten Kriminalität (OK).....	32
4	Gesamtbewertung.....	34

1 Vorbemerkung

Das Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung beschreibt die aktuellen Erkenntnisse zur Lage und Entwicklung in den Bereichen Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland im Sinne des Strafgesetzbuchs (StGB).

Die Aussagen basieren auf den Meldungen der Landeskriminalämter, des Bundeskriminalamts (BKA) und der Bundespolizei zu den im Jahr 2019 abgeschlossenen polizeilichen Ermittlungsverfahren in den betreffenden Deliktsbereichen mit Tatorten in Deutschland.

Neben einer Betrachtung der sexuellen Ausbeutung und Arbeitsausbeutung werden im Bundeslagebild auch die in Deutschland bekannt gewordenen Fälle der Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei sowie des Menschenhandels zum Zweck der Begehung strafbarer Handlungen dargestellt. Ermittlungen wegen des Verdachts des Menschenhandels zum Zweck der rechtswidrigen Organentnahme wurden seit der Strafrechtsreform im Jahr 2016 in Deutschland nicht geführt.

Wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit liegt ein besonderes Augenmerk auf minderjährigen Opfern. In Kapitel 2.5 des Lagebilds erfolgt daher eine Sonderbetrachtung der einzelnen Ausbeutungsformen in Bezug auf diese Opfergruppe.

2 Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage

2.1 SEXUELLE AUSBEUTUNG

Sexuelle Ausbeutung im Überblick¹

- 287 Verfahren (-19,4 %)
- 427 Opfer (-0,7 %)
- 430 Tatverdächtige (-22,1 %)
- gestiegene Anzahl thailändischer und chinesischer Opfer



Relevante Strafnormen

- *Menschenhandel (§ 232 StGB)*
- *Zwangsprostitution (§ 232a StGB)*
- *Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB)*
- *Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a StGB)*
- *Zuhälterei (§ 181a StGB)*



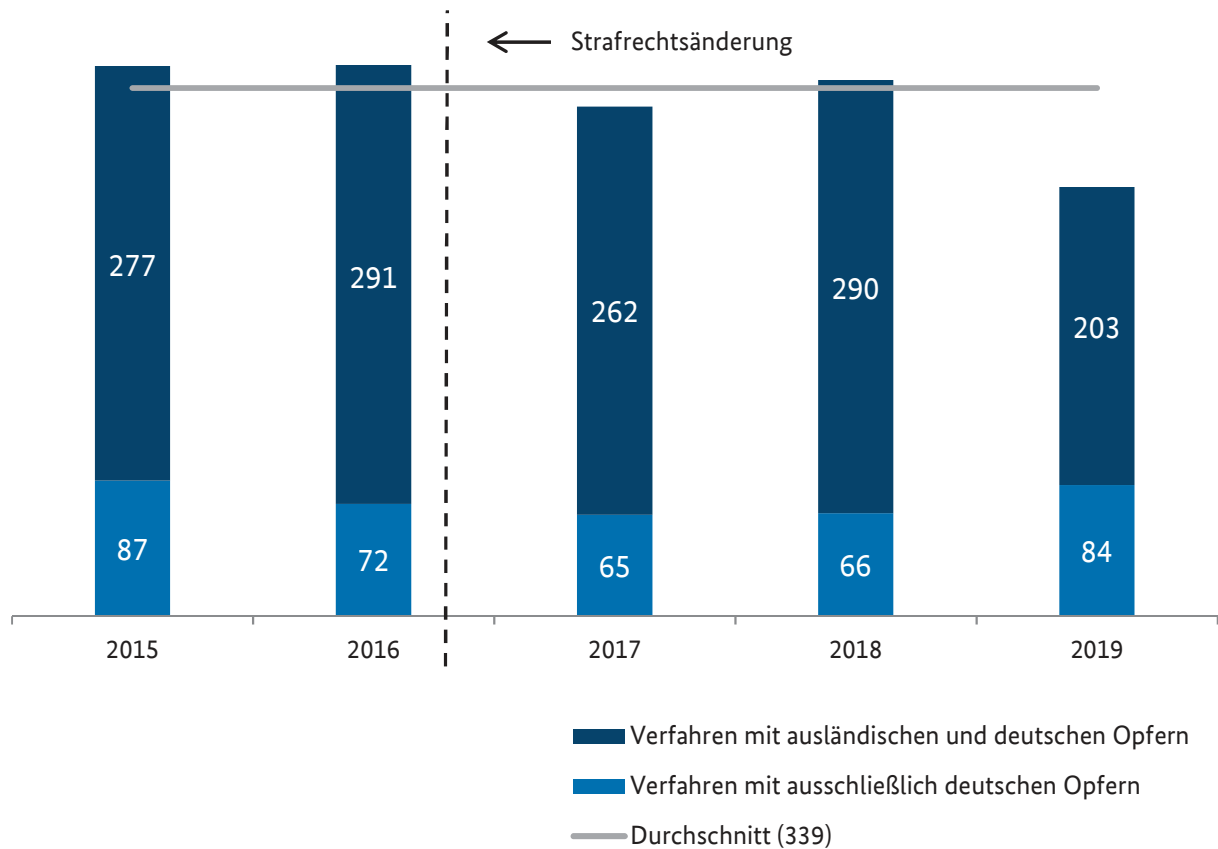
2.1.1 Ermittlungsverfahren

Im Jahr 2019 haben deutsche Polizeibehörden **287 Ermittlungsverfahren** im Bereich des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung (§§ 232 ff. alt und neu; §§ 180 a, 181a StGB) abgeschlossen (2018: 356 Verfahren). Damit ist im Vergleich zum Vorjahr ein deutlicher Rückgang der Verfahrenszahl um 19,4 % zu verzeichnen.

Entgegen der rückläufigen Gesamtentwicklung hat sich die Anzahl der Ermittlungsverfahren, in denen ausschließlich deutsche Staatsangehörige Opfer des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung wurden, im Vergleich zum Vorjahr deutlich erhöht. In 29,3 % der Ermittlungsverfahren (84 Verfahren) waren ausschließlich deutsche Opfer betroffen (2018: 66 Verfahren; 18,5 %).

¹ Entwicklung zum Vorjahr in Klammern.

Abgeschlossene Ermittlungsverfahren sexuelle Ausbeutung (2015 – 2019)



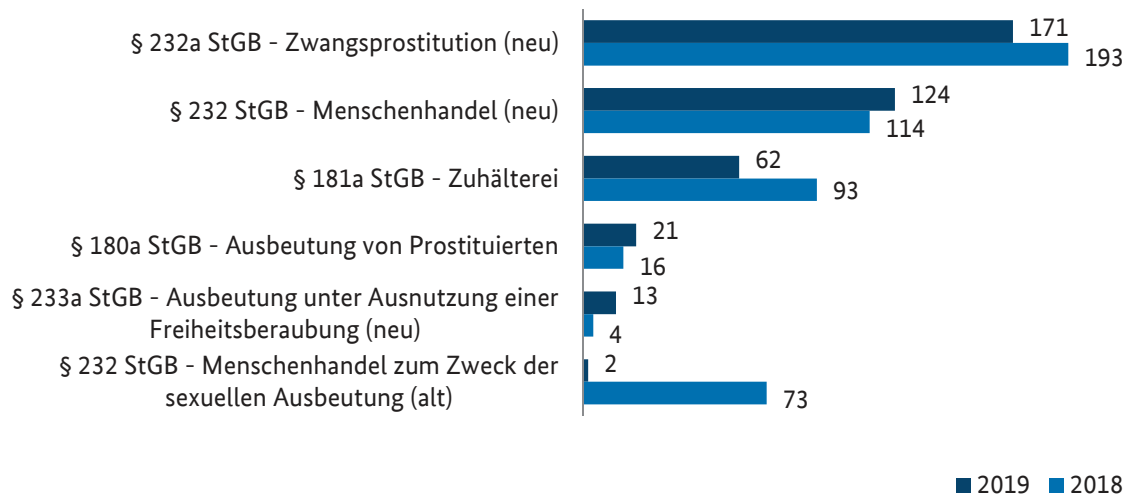
Deliktische Verteilung der Ermittlungsverfahren

In den im Jahr 2019 abgeschlossenen 287 Verfahren wegen sexueller Ausbeutung wurde aufgrund unterschiedlicher Straftatbestände (z. B. § 232 StGB – Menschenhandel und § 232a StGB – Zwangsprostitution) ermittelt. Eine Addition der Verfahrenszahlen zu den verschiedenen Strafnormen führt daher bei der Aufschlüsselung der verfahrensrelevanten Strafnormen zu einer Überzählung.

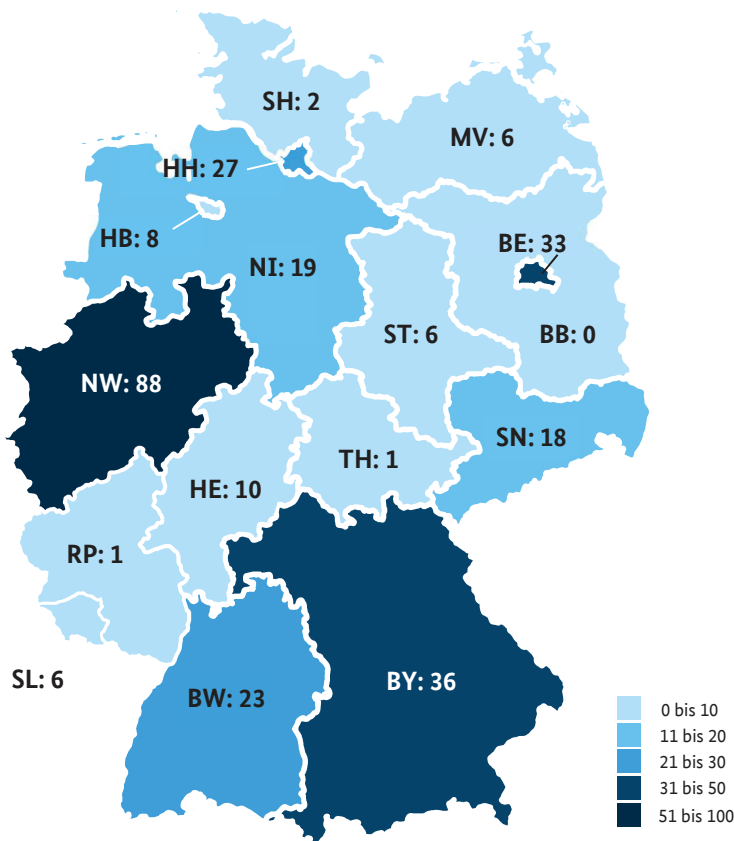
Zwei Verfahren wurden – zumindest teilweise – noch nach der im Jahr 2016 reformierten Strafnorm § 232 StGB - Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (alt) geführt, da die ermittelten Taten entsprechend lange zurücklagen.

In manchen Fällen mit minderjährigen Opfern wurden die Ermittlungen in Kombination mit weiteren Strafnormen der kommerziellen sexuellen Ausbeutung (vgl. **Kapitel 2.5.1**) geführt.

Aufschlüsselung der verfahrensrelevanten Strafnormen²



Verteilung der Ermittlungsverfahren auf die Länder



Die Verteilung der 287 Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung auf die Länder gestaltete sich ähnlich zu der im Vorjahr. Knapp 55 % der Verfahren entfielen auf Nordrhein-Westfalen (88 Verfahren), Bayern (36 Verfahren) und Berlin (33 Verfahren). Zwei Ermittlungsverfahren wurden vom BKA und eines von der Bundespolizei geführt (in der Deutschlandkarte nicht berücksichtigt).

Verschiedene Faktoren beeinflussen die Fallzahlen in den einzelnen Bundesländern. Hierzu gehören v. a. die Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen, die Dimension des typischerweise in Großstädten vorzufindenden Rotlichtmilieus, die Schwerpunktsetzung bzgl. Kontrollmaßnahmen (Kontrolldichte) und das Vorhandensein spezialisierter „Milieudienststellen“.

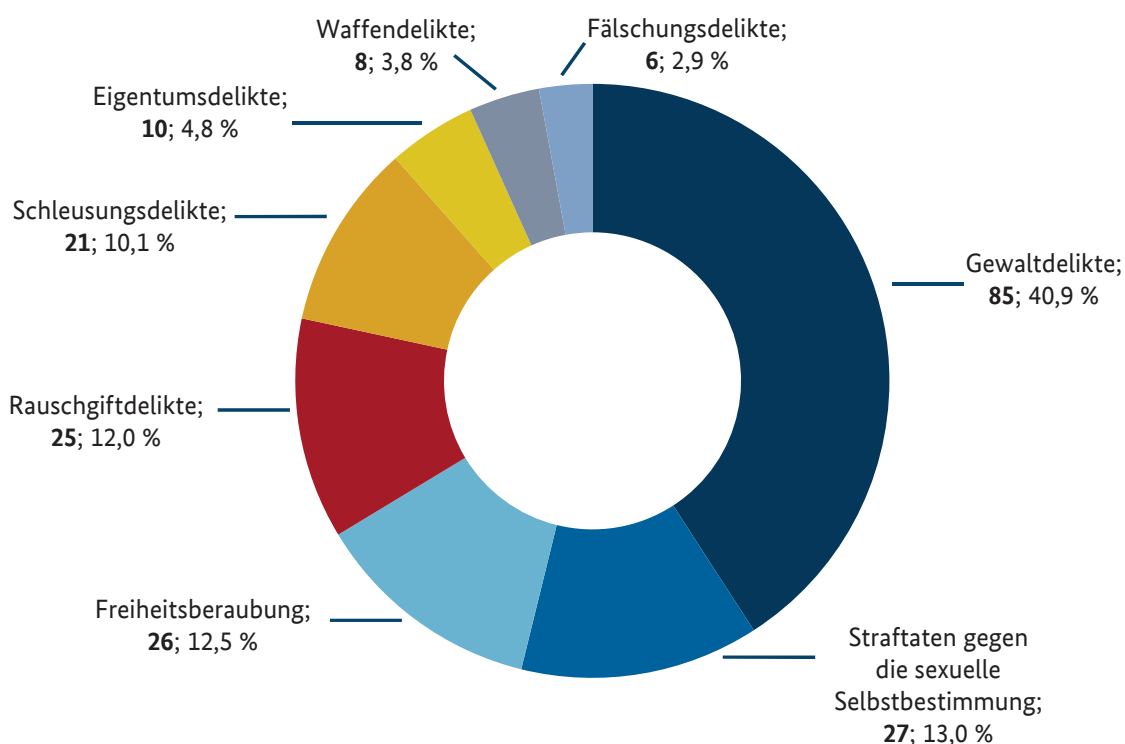
² Mehrfachnennungen möglich. In der Grafik sind weitere Straftatbestände der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen nicht enthalten (siehe Kapitel 2.5).

Begleitdelikte

Im Zuge der polizeilichen Ermittlungen zu Straftaten des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung sind häufig weitere Deliktsfelder betroffen. So wurde im Jahr 2019 in 141 der insgesamt 287 Verfahren wegen sexueller Ausbeutung (49,1 %; 2018: 46,3 %) in Verbindung mit weiteren Straftaten ermittelt.

Die Anzahl der Begleitdelikte (208) war im Berichtsjahr rückläufig (2018: 243 Begleitdelikte; -14,4 %).³ Erneut stellten hier Gewaltdelikte mit rund 41 % die größte Gruppe dar. Die Verteilung der Deliktsfelder ist in der folgenden Grafik aufgeschlüsselt.

Begleitdelikte des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung (2019)⁴



Verfahrensinitiierung

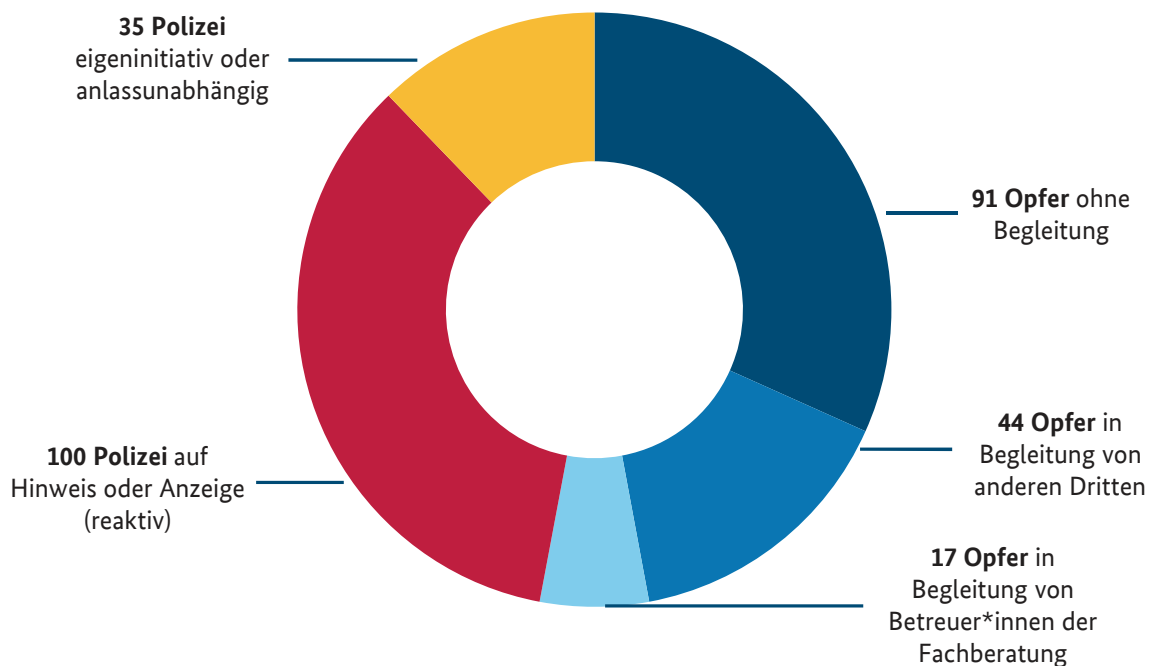
Die Kontaktaufnahme zwischen Opfern von Menschenhandel und der Polizei spielt weiterhin eine wichtige Rolle.

Im Jahr 2019 erfolgte die Kontaktinittierung in 152 Verfahren (53,0%) durch das Opfer und in 135 Verfahren (47,0%) durch die Polizei. In knapp jedem dritten Ermittlungsverfahren (91 Verfahren; 31,7 %) nahmen die Opfer den Kontakt zur Polizei ohne Begleitung auf. Seltener offenbarten sich die Opfer, wenn sie in Begleitung von Mitarbeiter*innen von Fachberatungsstellen und/oder sonstigen Dritten waren (2019: 61 Verfahren bzw. 21,3 %).

³ Mehrfachnennungen möglich.

⁴ Mehrfachnennungen möglich.

Kontaktinitiiierung zwischen Polizei und Opfer (2019)



Das Deliktsfeld Menschenhandel ist überwiegend der sog. Kontrollkriminalität zuzurechnen. Der nach wie vor hohe Anteil der Verfahren, in denen die Anzeigeerstattung nicht eigeninitiativ durch das Opfer erfolgte, verdeutlicht, wie wichtig proaktive polizeiliche Aktivitäten im Kriminalitätsbereich der sexuellen Ausbeutung sind, um Ermittlungsverfahren einleiten zu können. Erst dadurch wird die Identifizierung von Täter und Opfer sowie die Aufklärung und Zurechnung der einzelnen Tatbeiträge in einer Vielzahl der Fälle möglich.

Wie in anderen Kriminalitätsfeldern ist auch im Bereich der sexuellen Ausbeutung eine zunehmende Nutzung sozialer Medien wahrnehmbar. Dies erschwert die Identifizierung von Opfern erheblich, da beispielsweise im Rahmen der Ermittlungen Pseudonyme bzw. Fake-Account-Namen zwar festgestellt wurden, aber eine Identifizierung der Täter und Opfer nicht möglich war.

Eine weitere Ursache für den Rückgang der Fallzahlen könnte in der Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) liegen. So wurden beispielsweise in Frankfurt (Main) sämtliche Prostitutionsstätten durch die zuständigen Ordnungsbehörden – in Begleitung der Polizei – regelmäßig kontrolliert. Verstöße, u. a. auch mit Bezügen zu Menschenhandel und zur Ausbeutung, wurden dabei konsequent geahndet. Gleichwohl gilt es zu bedenken, dass in einigen Ländern Kontrollen im Zusammenhang mit dem ProstSchG von Ordnungsbehörden durchgeführt werden, die den Fokus ihrer Tätigkeit weniger auf die Identifizierung von Menschenhandelsopfern legen dürften.

Verantwortliche von Prostitutionsstätten wurden im Hinblick auf Ausbeutung der Frauen, Menschenhandel und Zwangsprostitution sensibilisiert. Die Betreiber wurden verpflichtet, ein Betriebskonzept zu erstellen und die gesetzlichen Vorgaben und Auflagen zu erfüllen. Darüber hinaus müssen die Prostituierten alleine – d. h. ohne Begleitung – persönlichen Kontakt zu den zuständigen Mitarbeiter*innen des Ordnungs- und Gesundheitsamts aufnehmen. Dies dürfte eine abschreckende Wirkung auf potenzielle Zuhälter und Menschenhändler entfalten. Insgesamt zeigte sich bei Kontrollen, dass die Prostituierten einen selbstbewussteren und besser informierten Eindruck auf die Kontrollkräfte machten. Auch deshalb halbierte sich z. B. die Fallzahl in Hessen von 20 auf zehn.

Es steht aber auch zu vermuten, dass Teile des (illegalen) Prostitutionsgewerbes in abgeschottete und anonyme Bereiche (Internet, Hotel, Privatwohnung) verlagert wurden, die eine Verfolgung und Aufklärung von deliktsspezifischen Straftaten deutlich erschweren. Die zunehmende Digitalisierung könnte diese Entwicklung, u. a. in Bezug auf die verstärkte Kontaktvermittlung zu Prostituierten über das Internet, weiter begünstigen. Dies könnte – unabhängig vom ProstSchG - zu einer zunehmenden Nutzung von Privatwohnungen und Hotels für sexuelle Dienstleistungen führen.

2.1.2 Opfer

Im Jahr 2019 wurden insgesamt **427 Opfer** in den Verfahren des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung festgestellt. Damit blieb die Anzahl der Opfer im Vergleich zum Vorjahr nahezu stabil (2018: 430 Opfer; -0,7 %). Aufgrund der gesunkenen Anzahl an Ermittlungsverfahren in 2019 stieg die durchschnittliche Anzahl der Opfer pro Verfahren auf 1,5 (2018: 1,2).

Die Opfer waren wie im Vorjahr fast ausschließlich weiblich (405 Opfer; 94,8 %). Hinsichtlich der Nationalitäten wurden am häufigsten deutsche Staatsangehörige (95 Opfer; 22,2 %) ermittelt, gefolgt von thailändischen (90 Opfer; 21,1 %) und rumänischen (72 Opfer; 16,9 %) Staatsangehörigen.

Die hohe Betroffenheit deutscher Opfer könnte u. a. damit zusammenhängen, dass diese in der Regel besser über ihre Rechte informiert sind, möglicherweise mehr Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden haben und oft gesellschaftlich besser integriert sind als ausländische Opfer. Daher dürften sie eine geringere Hemmschwelle haben, den ausbeuterischen Charakter ihrer Tätigkeit bei der Polizei anzuzeigen. Trotz des mutmaßlich größeren Opferbewusstseins sind aber auch deutsche Staatsangehörige aufgrund der von Täterseite geschaffenen emotionalen Abhängigkeiten häufig nicht in der Lage, sich aus dem Ausbeutungsverhältnis zu lösen.

Die vergleichsweise große Anzahl von Opfern thailändischer Herkunft (90 Opfer; 21,1 %) ist auf einen umfangreichen, im Folgenden dargestellten Ermittlungskomplex der Bundespolizei mit insgesamt 74 thailändischen Opfern zurückzuführen.

Fallbeispiel: Ermittlungen wegen Menschenhandels und Zwangsprostitution

In einem von der Bundespolizei geführten Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels und Zwangsprostitution wurde eine bundesweit operierende Schleusergruppierung, die sich hauptsächlich aus thailändischen Staatsangehörigen zusammensetzte, identifiziert. Die Beschuldigten standen im Verdacht, thailändische Staatsangehörige für die Erbringung sexueller Dienstleistungen in das Bundesgebiet einzuschleusen. Dort wurden die Opfer in einer Art Rotationsprinzip an verschiedenen Orten für sexuelle Dienstleistungen aller Art eingesetzt.

Die in Nordrhein-Westfalen wohnhafte thailändische Hauptbeschuldigte initiierte die Einschleusung der thailändischen Staatsangehörigen mittels erschlichener Schengen-Visa. Die Opfer wurden gezielt durch eine in Thailand ansässige Tätergruppierung angeworben und mit erschlichenen Visa verschiedener Schengen-Staaten ausgestattet. Die Geschleusten reisten unter Vorspiegelung eines touristischen Zwecks in das Bundesgebiet ein, wurden an den Flughäfen abgeholt und direkt in die Bordelle verbracht. Sie mussten anschließend ihre gesamten Prostitutionseinnahmen an die Bordellbetreiber abgeben, um so den Schleuserlohn in Höhe von etwa 16.000 bis 32.000 Euro abzarbeiten. Auch danach musste immer noch die Hälfte der Einnahmen abgeführt werden.

Insgesamt wurden 74 nach diesem Modus Operandi eingeschleuste Personen, darunter sog. „Ladyboys“, festgestellt. Alle Bordellbetriebe befanden sich in normalen Wohngegenden bzw. gewöhnlichen Wohnhäusern, die meisten waren nicht als Gewerbe angemeldet. Die angemeldeten Betriebe wurden zuweilen als Massagestudios oder als Vermietung- und Verpachtungsfirmen getarnt. Die Prostituierten waren ebenfalls überwiegend nicht angemeldet und wurden dazu genötigt, die Bordellbetriebe nicht zu verlassen und Geschlechtsverkehr ohne Präservativ durchzuführen. Teilweise wurden die Reisepässe einbehalten, um eine Flucht der Prostituierten zu verhindern.

Eine Hauptangeklagte wurde wegen der gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusung aus Thailand und des Menschenhandels sowie wegen Ausbeutung durch Zwangsprostitution zu acht Jahren und neun Monaten Haft verurteilt, eine weitere zu drei Jahren Haft. Die Mittäter erhielten Freiheitsstrafen bis zu vier Jahren und sechs Monaten. Des Weiteren wurde die Einziehung von insgesamt rund 1,2 Mio. Euro bei den Angeklagten angeordnet.

Kurzbewertung:

Der dargestellte Fall verdeutlicht die Bezüge zwischen verschiedenen Deliktsfeldern. Dem Menschenhandel bzw. der sexuellen Ausbeutung gingen hier u. a. aufenthaltsrechtliche Delikte, also das Einschleusen von Ausländern unter Vorspiegelung rechtmäßiger Zwecke, voraus. Die Aufdeckung der Täterstrukturen war nur aufgrund aufwändiger, internationaler Ermittlungen möglich. Dies gibt auch einen Hinweis auf das Dunkelfeld im Menschenhandel, da thailändische Täter und Opfer in den Vorjahren nur in geringem Umfang statistisch in Erscheinung traten.

Häufigste Opfernationalitäten (Auszug)⁵

Land	Anzahl 2019	Anzahl 2018
Deutschland	95	79
Thailand	90	8
Rumänien	72	63
Bulgarien	40	66
Ungarn	31	58
Nigeria	16	61
China	11	2

Die Anzahl nigerianischer Opfer sank im Jahr 2019 deutlich auf 16 Personen (2018: 61 Personen). Damit hat sich der in den letzten Jahren festgestellte, ansteigende Trend, der sich infolge der EU-weiten Schwerpunktsetzung bei der Bekämpfung nigerianischer Tätergruppierungen im Bereich des Menschenhandels⁶ abgezeichnet hatte, zumindest anhand des betrachteten Hellfelds nicht fortgesetzt.

Hierbei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass durch das Bundeskriminalamt verstärkt ausländische Ermittlungsverfahren unterstützt wurden, in denen sich Täter und Tatorte vornehmlich in Spanien und Italien befanden, sich die Opfer allerdings in Deutschland aufhielten. In diesen Fällen schlagen sich die Opferzahlen nicht in der nationalen Statistik nieder.

Bezogen auf die kontinentale Herkunft stammten fast zwei Drittel der Opfer aus Europa, etwa jedes vierte Opfer aus Asien und jedes zehnte aus Afrika.

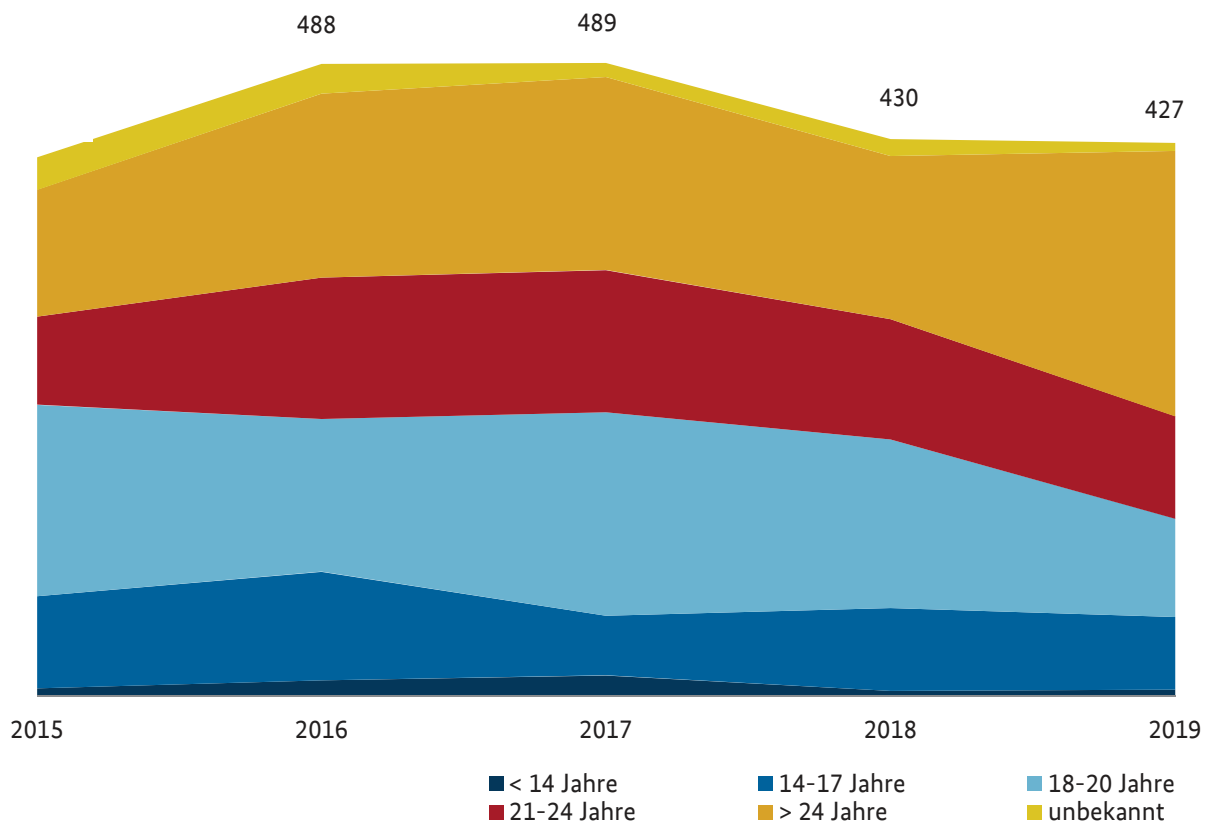
Altersstruktur der Opfer

Das Durchschnittsalter aller im Jahr 2019 identifizierten Opfer von sexueller Ausbeutung betrug 26 Jahre (2018: 23 Jahre). Jedes dritte Opfer war unter 21 Jahre alt (137 der insgesamt 421 Opfer mit bekanntem Alter; entspricht 32,5 %; 2018: 47,5 %) und jedes siebte minderjährig (61; 2018: 68).

⁵ Es werden lediglich die Opfernationalitäten im zweistelligen Bereich ausgewiesen.

⁶ Im Rahmen des EU-Policy Cycle wurde im Jahr 2012 auf EU-Ebene ein Projekt zur europaweiten Bekämpfung des nigerianischen Menschenhandels initiiert. Die Fortführung des Projektes wurde im aktuellen EU-Policy-Cycle 2018-2021 erneut bestätigt.

Altersstruktur der Opfer (2015 – 2019)



Anwerbung der Opfer/Kontaktanbahnung (Modus Operandi)⁷

In den im Berichtsjahr abgeschlossenen Ermittlungsverfahren wegen sexueller Ausbeutung täuschten die Täter häufig das Opfer, um dieses zur Prostitutionsausübung zu veranlassen (136 Opfer; 31,9 %). Eine solche Täuschung kann beispielsweise darin bestehen, dass dem späteren Opfer hinsichtlich der tatsächlichen Umstände seiner Tätigkeit falsche Versprechungen gemacht wurden.

87 Opfer (20,4 %) gaben an, mit der Aufnahme der Prostitutionsausübung einverstanden gewesen zu sein. Nach polizeilicher Erfahrung werden jedoch auch solche Opfer nicht selten über die genauen Umstände, wie z. B. Art und Umfang der Prostitutionsausübung, getäuscht.

Insgesamt 81 Opfer (19,0 %) von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung wurden durch die sog. Loverboy-Methode⁸ zur Prostitutionsausübung gebracht.

Die Kontakthanbahnung bzw. Anwerbung erfolgte im Jahr 2019 bei 47 Opfern (11,0 %) über das Internet. Soziale Netzwerke (z. B. Facebook), über die 31 Opfer kontaktiert wurden, waren hierbei von größter Bedeutung. Bei 13 Opfern wurde bekannt, dass diese über Anzeigeportale im Internet angeworben wurden, bei drei weiteren geschah dies auf andere Weise unter Nutzung des Internets.

⁷ Mehrfachnennungen möglich.

⁸ Bei der Loverboy-Methode werden weibliche Minderjährige und junge Frauen unter Vorspiegelung einer Liebesbeziehung in ein emotionales Abhängigkeitsverhältnis gebracht, um sie in der Folge an die Prostitution heranzuführen und auszubeuten.

Bei 47 Opfern (11,0 %) erfolgte die Zuführung zur Prostitution mittels psychischer, bei 45 Opfern mittels physischer Gewalt (10,5 %).

39 Opfer (9,1 %) wurden professionell angeworben, z. B. über angebliche Model- und Künstleragenturen, über Zeitungsinserate oder von „Rekrutierern“, die auf die Anwerbung von Prostituierten im Ausland spezialisiert sind.

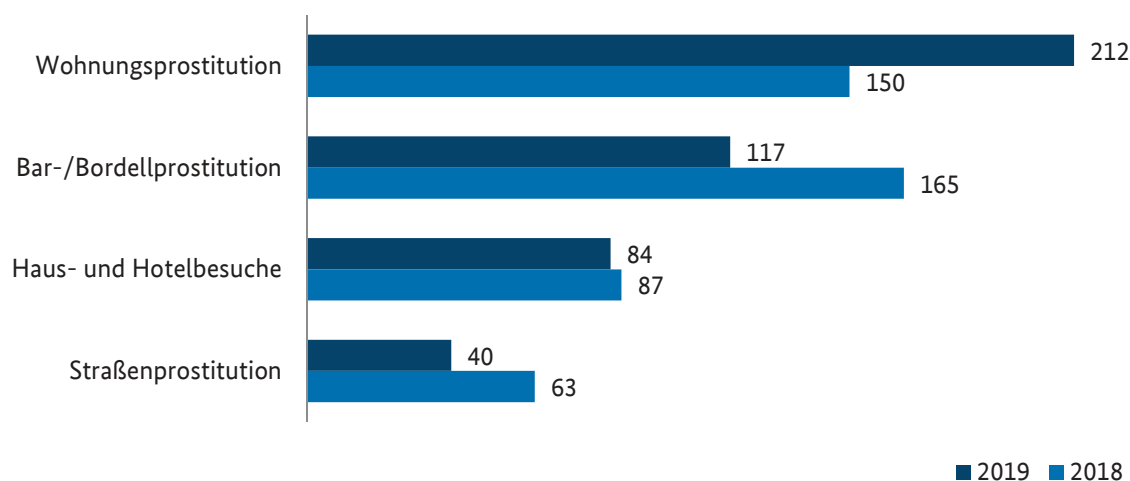
Das familiäre Umfeld spielte bei 38 Opfern (8,9 %) eine wesentliche Rolle bei der Aufnahme der Prostitutionsausübung. So wurden die Opfer beispielsweise von Familienangehörigen dazu bewegt, sich zu prostituieren.

Umstände der Prostitutionsausübung⁹

Die im Jahr 2019 registrierten Menschenhandelsopfer wurden erstmals häufiger in der Wohnungsprostitution (212 Opfer; 49,6 %) als in der Bar- und Bordellprostitution ausgebeutet (117 Opfer; 27,4 %). In den Vorjahren war dieses Verhältnis noch umgekehrt. Rund jedes fünfte Opfer (84 Opfer; 19,7 %) bot Haus- und Hotelbesuche an. Im Bereich der Straßenprostitution wurden nur noch 40 Opfer (9,4 %) registriert (2018: 63 Opfer; 14,7 %).

Bereits im Jahr 2018 hatte sich eine rückläufige Tendenz im Bereich der Bar- und Bordellprostitution abgezeichnet. Diese setzte sich in 2019 mit der Verlagerung hin zur Wohnung als Hauptausübungsstätte sexueller Dienstleistungen, fort. Das seit Mitte des Jahres 2017 geltende Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz) hat somit offensichtlich Auswirkungen auf das Rotlichtmilieu und dürfte zur geschilderten Entwicklung beigetragen haben.

Prostitutionsausübung der Opfer (Auszug)



Angemeldete Tätigkeit

Unter den im Jahr 2019 polizeilich festgestellten Opfern von sexueller Ausbeutung ging nur etwa jedes zehnte einer angemeldeten Tätigkeit nach (52 Opfer; 12,2 %). Mehr als zwei Drittel der Opfer konnten keine Anmeldung gemäß Prostituiertenschutzgesetz vorweisen (307 Opfer; 71,9 %) bzw. es war unbekannt, ob eine solche Anmeldung vorlag (68 Opfer; 15,9 %). Die Gründe für fehlende Anmeldungen reichten vom illegalen Aufenthalt und/oder der Minderjährigkeit des Opfers, der

⁹ Mehrfachnennungen möglich.

Prostitutionsausübung im illegalen Bereich bis hin zum Umstand, dass sich die Tat noch im Versuchsstadium befand oder der Tatzeitpunkt vor Inkrafttreten des Prostituiertenschutzgesetzes lag.

Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)



Am 1. Juli 2017 trat das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) in Kraft. Das Gesetz soll u. a. dazu beitragen, Ausbeutungsmöglichkeiten im Rotlichtmilieu zu reduzieren und Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution besser zu erkennen.

Das ProstSchG sieht umfassende Regelungen für das Prostitutionsgewerbe vor. Erlaubnispflicht und Mindestanforderungen für Prostitutionsstätten, Zuverlässigkeitsprüfung der Betreiber und die Anmeldepflicht für Prostituierte sind Kernelemente des neuen Regelwerks.

Die Anmeldepflicht ist mit der Pflicht zum persönlichen Erscheinen und der Pflicht zur gesundheitlichen Beratung beim öffentlichen Gesundheitsdienst verbunden. Dadurch wird besonders schutzbedürftigen Personen eine Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit milieufernen Dritten und damit eine Chance, von der Existenz unterstützender Beratungs- und Hilfsangebote zu erfahren, geboten.

Fallbeispiel: Ermittlungen wegen Zwangsprostitution

In einem in Nordrhein-Westfalen geführten Ermittlungsverfahren wegen Zwangsprostitution lernte der Tatverdächtige das spätere, weibliche Opfer zunächst in einer Diskothek kennen und ging mit ihm eine intime Beziehung ein. Wegen der schwierigen finanziellen Lage des Opfers ließ sich dieses vom Tatverdächtigen dazu überreden, eine Tätigkeit als Prostituierte auszuprobieren. In der Folge organisierte der Tatverdächtige einen Fotografen, inserierte auf Sexportalen und vermittelte Kundentermine, die das Opfer sowohl in Hotels als auch in der Wohnung des Mannes wahrnahm.

Der Tatverdächtige verwaltete ab diesem Zeitpunkt das Mobiltelefon des Opfers, um die Kontrolle über die Kundentermine zu wahren und das Opfer von dessen anderweitigen sozialen Kontakten zu isolieren. Wahrheitswidrig gab der Tatverdächtige dem Opfer gegenüber an, die erzielten Einnahmen für eine gemeinsame Zukunft zu sparen.

Nachdem das Opfer nicht bereit war, vom Tatverdächtigen festgelegte sexuelle Dienstleistungen zu erbringen, trat dieser aggressiver auf, um das Opfer weiterhin in der Prostitution zu halten.

Kurzbewertung:

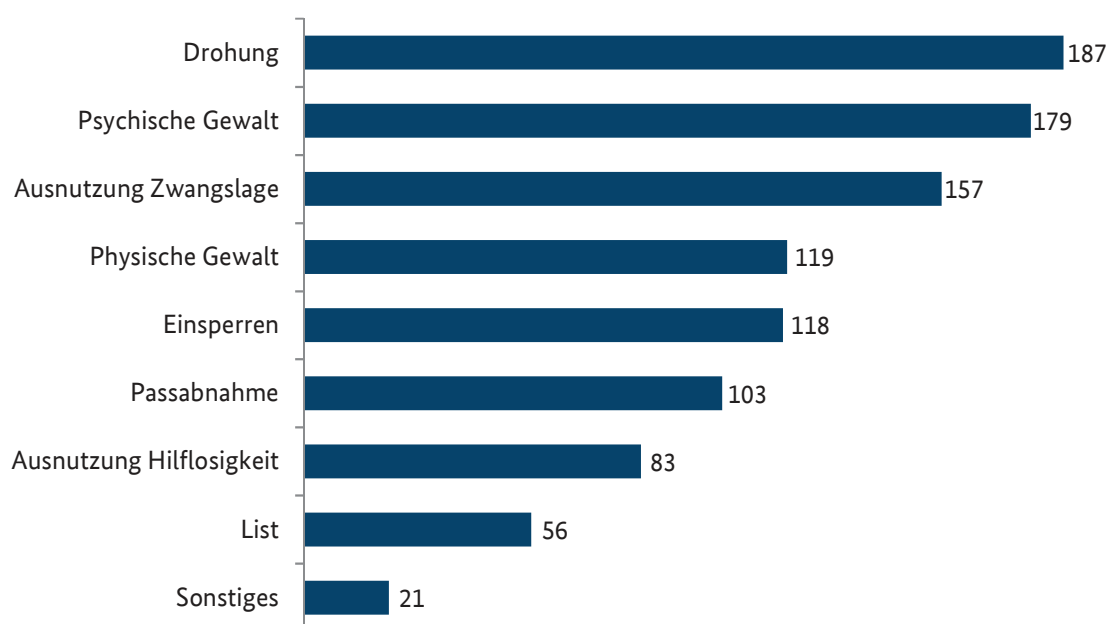
Der Fall schildert den typischen Modus Operandi der „*Loverboy*“-Methode und steht als Beispiel für die zunehmende Rolle des Internets und der Wohnungsprostitution im Bereich des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung.

Einflussnahme auf die Opfer

Um die Opfer bei der Prostitutionsausübung unter Kontrolle zu halten, wird täterseitig regelmäßig massiv auf diese eingewirkt. Auf zahlreiche Opfer wurde mittels psychischer (179 Opfer; 41,9 %) bzw. physischer Gewalt (119 Opfer bzw. 27,9 %) Einfluss genommen. Unter psychische Gewalt fällt beispielsweise die ständige Überwachung der Opfer. Gegen mehr als ein Drittel der Opfer (187 Personen; 43,8 %) wurden Drohungen ausgesprochen. So wurde beispielsweise damit gedroht, die Familie über die Prostitutionstätigkeit zu informieren oder Gewalt gegen die Betroffenen oder deren Angehörige auszuüben.

Die Ausnutzung einer wirtschaftlichen oder persönlichen Zwangslage, etwa wegen illegalen Aufenthalts des Opfers in Deutschland, war in mehreren Fällen die Grundlage täterseitiger Einflussnahme (157 Opfer; 36,8 %). Etwa jedes vierte Opfer (118; 27,7%) wurde seiner Freiheit beraubt.

Einwirkungsarten auf die Opfer (2019)¹⁰



Aussagebereitschaft der Opfer

Eine Vertrauensbasis zwischen Opfer und Polizei ist ein wichtiger Faktor, um das Opfer zu einer Aussage zu bewegen und aus dem Milieu zu befreien. Bei ausländischen Opfern sind zusätzlich zu Fachberatungsstellen auch Übersetzungsdienste einzubinden. Insbesondere zum Nachweis der Tat im Gerichtsverfahren ist die Aussagebereitschaft des Opfers auch nach neuer Rechtslage weiterhin von hoher Bedeutung.

Von den 427 im Jahr 2019 ermittelten Opfern von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung machten knapp 80 % bei der Polizei eine Aussage (338 Opfer; 2018: 76,3%). Allerdings ergaben die polizeilichen Ermittlungen bei etwa jedem vierten Opfer (112 Opfer; 26,2 %; 2018: 13,5 %), dass die Täterschaft bzw. deren Umfeld auf die Opfer eingewirkt¹¹ hatte, um diese dazu zu bewegen,

¹⁰ Mehrfachnennungen möglich.

¹¹ Unter „Einwirken“ ist jede Art der direkten oder indirekten Beeinflussung des Opfers oder dessen Familie zu verstehen.

gegenüber der Polizei keine Aussage zu machen oder etwa die tatsächlichen Umstände ihrer Tätigkeit zu relativieren.

Betreuung durch Fachberatungsstellen

Fachberatungsstellen spielen eine wichtige Rolle für die polizeiliche Arbeit sowie für die Identifizierung und Unterstützung von Opfern von Menschenhandel. Einerseits entschließen sich einige Opfer nur in Begleitung von Mitarbeiter*innen einer Fachberatungsstelle zur Anzeigeerstattung, andererseits erfahren die Opfer während und im Anschluss an die polizeilichen Ermittlungen hier eine intensive Betreuung.

Im Jahr 2019 wurden 89 der insgesamt 427 Opfer (20,8 %; 2018: 36,5 %) von Fachberatungsstellen und 27 Opfer (6,3 %; 2018: 3,7 %) von Jugendhilfestellen betreut. Der Trend, dass zunehmend weniger Opfer durch diese Stellen betreut werden, setzte sich im Berichtsjahr fort. Die Gründe sind vielfältig und reichen von einer Rückkehr des Opfers ins Milieu, dem mangelnden Interesse an einer Betreuung, unbekanntem Wegzug und damit fehlender Erreichbarkeit, bis hin zur Rückkehr des Opfers in dessen Heimatstaat.

Kooperation zwischen Fachberatungsstellen und Polizei



Der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel - KOK e.V. ist der Dachverband der spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel. Der KOK e.V. wird seit seiner Einführung im Jahr 1999 strukturell über das BMFSFJ gefördert. Die Zusammenarbeit des KOK e.V. mit den deutschen Polizeien wurde 1999 erstmals in einem Kooperationskonzept schriftlich festgehalten.

*Der KOK e.V. ist bundes- und europaweit die einzige Koordinierungsstelle mit diesem Fokus und verfügt über eine umfangreiche und langjährige Expertise zum Thema Bekämpfung des Menschenhandels und jeglicher Formen der Ausbeutung. Diese bezieht der Verein aus dem Fachwissen seiner Mitgliedsorganisationen und damit direkt aus der Praxis. Heute vereint der KOK e.V. bundesweit 38 Mitgliedsorganisationen unter seinem Dach. Dazu gehören u. a. Fachberatungsstellen, Migrant*innen-Projekte, Frauenhäuser und Beratungsstellen für Sexarbeiter*innen.*

Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel und (sexueller) Ausbeutung weisen u. a. Geschädigte auf ihre Rechte im Strafverfahren hin, betreuen diese vor und nach einer Aussage bei der Polizei, begleiten sie zu Gericht und beraten sie im Falle eines gewünschten Ausstiegs aus der Sexarbeit.

*Die zeitnahe Einbindung von Fachberatungsstellen durch die Strafverfolgungsbehörden erweist sich in vielen Fällen als Grundstein für einen erfolgreichen Ausgang des Ermittlungsverfahrens. Die den Betroffenen vermittelten Kenntnisse über ihre Rechte als Opfer einer Straftat, die Stabilisierung von Opferzeug*innen durch Fachberatungsstellen während Ermittlungs- und Strafverfahren und die Vermittlung von Kontakten mit den Strafverfolgungsbehörden trägt zu erfolgreich verlaufenden Ermittlungsverfahren bei.*

*Zur Fortführung und weiteren Verbesserung der Kooperation führt der KOK e.V. Veranstaltungen, Schulungen, Fachtage und Workshops für Sachbearbeiter*innen von Menschenhandelsdelikten verschiedener Strafverfolgungsbehörden durch, um diese im Hinblick auf die optimale Betreuung von Betroffenen im Strafverfahren zu sensibilisieren.*

2.1.3 Tatverdächtige

Im Jahr 2019 wurden in den polizeilich abgeschlossenen Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung **430 Tatverdächtige** festgestellt. Dies bedeutete einen Rückgang von 22,1 % im Vergleich zum Jahr 2018 (552 Tatverdächtige).

Wie im Vorjahr waren rund drei Viertel der Tatverdächtigen männlich (320 Tatverdächtige; 74,4 %) und ein Viertel weiblich (105 Tatverdächtige; 24,4 %).¹² Das Durchschnittsalter der Tatverdächtigen lag unverändert bei 34 Jahren und war somit elf Jahre höher als das durchschnittliche Opferalter. Diese Differenz macht u. a. deutlich, dass die Täterseite in aller Regel ihr höheres Lebensalter und damit größere Lebenserfahrung gegenüber den zumeist jüngeren und unerfahrenen Opfern ausspielt. Lediglich neun Tatverdächtige waren minderjährig (2018: acht).

Häufigste Tatverdächtigennationalitäten (Auszug)¹³

Land	Anzahl 2019	Anzahl 2018
Deutschland	130	114
Rumänien	70	73
Bulgarien	45	106
Ungarn	31	58
Thailand	21	5
Türkei	15	18
Nigeria	11	41
China	11	0

Die ermittelten Tatverdächtigen besaßen am häufigsten die deutsche (130 Tatverdächtige; 30,2 %), rumänische (70 Tatverdächtige; 16,3 %) und bulgarische (45 Tatverdächtige; 10,5 %) Staatsangehörigkeit. Diese Nationalitäten wurden bereits im Vorjahr am häufigsten festgestellt.

Der Anstieg thailändischer Tatverdächtiger lässt sich auf den oben beschriebenen Ermittlungskomplex der Bundespolizei mit 74 thailändischen Opfern zurückführen.

Täter-Opfer-Vorbeziehung

Knapp die Hälfte der im Jahr 2019 identifizierten Tatverdächtigen hatte bereits vor der Tatbegehung eine Bekanntschaft mit ihren Opfern geschlossen (198 Tatverdächtige; 46,0 %, 2018: 41,3 %); 130 von 430 Tatverdächtigen (30,2 %) kannten ihre Opfer vorher nicht. Bei 18 Tatverdächtigen (4,2 %) be-

stand ein verwandtschaftliches Verhältnis (2018: 4,5 %). In 84 Fällen (19,5 %) war die Täter-Opfer-Beziehung unbekannt.

Diese Zahlen unterstreichen die Bedeutung der persönlichen Bindung der Opfer an die Täter, wenn es um die ausbeuterischen Handlungen geht. Ebenso wird der Aufbau eines Ausbeutungsverhältnisses begünstigt, wenn Täter und Opfer den gleichen ethnischen, kulturellen und/oder nationalen Hintergrund haben oder dieselbe Muttersprache teilen. Sprechen die Opfer lediglich die Sprache der Täter und nicht die des Aufenthaltsstaats, fällt es den Tätern wesentlich leichter, ein Abhängigkeitsverhältnis aufzubauen und Berührungängste gegenüber Behörden zu schüren, als dies bei deutschen Opfern der Fall ist.

¹² Bei den fünf verbliebenen Tatverdächtigen lagen keine Angaben zum Geschlecht vor.

¹³ Es werden lediglich die Täternationalitäten im zweistelligen Bereich ausgewiesen.

Größe und Organisationsgrad der Tätergruppierungen

Einzelne Ermittlungsverfahren aus dem Jahr 2019 geben Aufschluss darüber, dass Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung auch durch komplexe, arbeitsteilig handelnde Täterstrukturen begangen wird. Die gewonnenen Erkenntnisse zu den unterschiedlichen Funktionen der handelnden Täter lassen Rückschlüsse auf den zum Teil hohen Organisationsgrad der Gruppierungen zu. Neben der typischen Rolle als Zuhälter und Ausbeuter traten einzelne Tatverdächtige im Jahr 2019 als Logistiker auf, d. h. sie schalteten Werbeanzeigen zu ihren Opfern in Erotikportalen, trafen Vereinbarungen mit den Kunden zu Dienstleistungen, Preisen und Terminen bzw. verbrachten die Opfer zu den Orten der Prostitutionsausübung. Andere Täter fungierten als Geldeintreiber oder bewachten die Opfer auf dem Straßenstrich.

2.2 ARBEITSAUSBEUTUNG

Arbeitsausbeutung im Überblick¹⁴

- 14 Verfahren (-33,3 %)
- 43 Opfer (-31,7 %)
- 22 Tatverdächtige (-26,7 %)
- Branchen: Baugewerbe und Haushalte



Relevante Strafnormen

- Menschenhandel (**hier:** § 232 Abs. 1 Nr. 1b, 2 StGB)
- Zwangsarbeit (**hier:** § 232b Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 3 Nr. 1, 2 StGB)
- Ausbeutung der Arbeitskraft (**hier:** § 233 Abs. 1 Nr. 1 und 233a Abs. 1 Nr. 2 StGB)



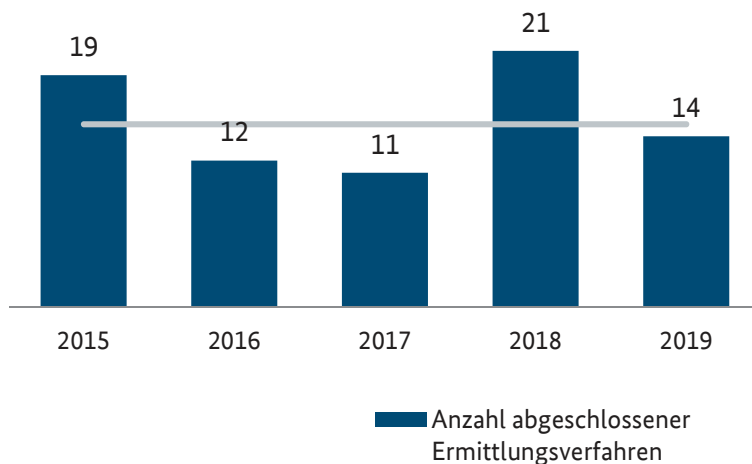
Bei der Ausbeutung der Arbeitskraft nach § 233 StGB kommt es nicht darauf an, ob der Täter das Opfer zur Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit „gebracht“, d. h. dessen Willensentschließung beeinflusst hat. Es genügt, dass der Täter die schlechte wirtschaftliche Situation des Opfers kennt und diese für sich nutzbar macht, indem er das Opfer zu ausbeuterischen Bedingungen (z. B. schlechte Bezahlung, überlange Arbeitszeiten, überhöhte Vermittlungsgebühren und Mietzahlungen, gefährliche Arbeitsbedingungen und Vorenthalten des Lohns) beschäftigt.

2.2.1 Ermittlungsverfahren

Im Jahr 2019 wurden insgesamt **14 Ermittlungsverfahren** im Bereich der Arbeitsausbeutung abgeschlossen. Dies bedeutet einen Rückgang um ein Drittel im Vergleich zum Vorjahr (2018: 21 Verfahren) und ein leicht unter dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre liegendes Verfahrensaufkommen.

¹⁴ Entwicklung zum Vorjahr in Klammern.

Abgeschlossene Ermittlungsverfahren Arbeitsausbeutung (2015 – 2019)



Dunkelfeld

Da es sich bei der Arbeitsausbeutung um ein Kontrolldelikt handelt, wird von einem hohen Dunkelfeld ausgegangen. Opfer von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung geben sich häufig nicht zu erkennen. Die Identifizierung der Opfer stellt die Strafverfolgungsbehörden zudem u. a. aus den folgenden Gründen vor große Herausforderungen:



- Angst der Opfer vor Behörden und/oder Tätern;
- soziale Abschottung;
- unsicherer Aufenthaltsstatus;
- Druck, Schulden abarbeiten zu müssen;
- fehlende Wahrnehmung, selbst ein Opfer zu sein.

Komplexität der Bekämpfung von Arbeitsausbeutung

Delikte der Arbeitsausbeutung fallen sowohl in die Zuständigkeit der Polizei als auch - seit 2019 - in die der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) des Zolls. Die FKS wurde damit in die Lage versetzt, mögliche Opfer von Menschenhandel im Zusammenhang mit Beschäftigung, Zwangsarbeit und Ausbeutung der Arbeitskraft besser zu identifizieren und dadurch andere Strafverfolgungsbehörden bei ihren Ermittlungen in diesem Deliktsfeld zu unterstützen oder anders als bisher entsprechende Ermittlungen auch selbst führen zu können.¹⁵

Zudem sind weitere Behörden mit der Bekämpfung von Arbeitsausbeutung befasst:

- Örtliche Verwaltungsbehörden (u. a. Ordnungspolizei, Gewerbe-, Gesundheits-, Bau- und Wohnungsämter) sind bei Kontrollen der Unterkünfte von ausländischen Arbeitnehmern eingebunden. Diese Unterkünfte werden i. d. R. vom Arbeitgeber, der selbst der Arbeitsausbeutung verdächtig sein kann, zur Verfügung gestellt.
- Bei Steuerbehörden ergeben sich immer wieder Verdachtsmomente, beispielsweise im Hinblick auf Lohnsteuerhinterziehung.

¹⁵ Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) hat für das Jahr 2019 noch keine Ermittlungsverfahren zugeliefert, da die dort geführten Verfahren im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen waren.

- Die Bundespolizei stellt im Rahmen von Schleusungsdelikten Bezüge zur Arbeitsausbeutung her.

Das Zusammenwirken dieser Vielzahl von Behörden mit unterschiedlichen Zuständigkeiten und die sich daraus ergebenden Überschneidungen bei der Bearbeitung entsprechender Sachverhalte verdeutlichen die Komplexität der Verfahrensführung im Bereich der Arbeitsausbeutung.

Änderungen im Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG)



Am 18.07.2019 ist das Gesetz der Bundesregierung „gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch“ in Kraft getreten. Neben einer Vielzahl von Maßnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wurde mit diesem Gesetz auch eine neue Zuständigkeit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) des Zolls im Phänomenbereich „Arbeitsausbeutung“ geschaffen.

Insbesondere die daraus resultierenden Neuerungen im SchwarzArbG haben Auswirkungen auf die Zusammenarbeit der Zollverwaltung mit der Polizei.

Die Änderungen im SchwarzArbG können in drei Abschnitte untergliedert werden:

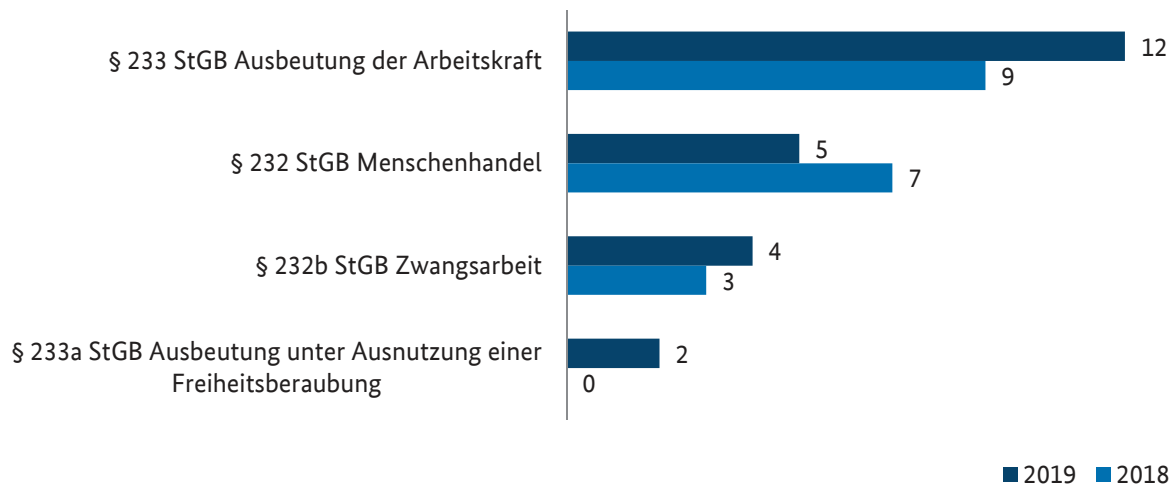
1. Prüfaufgaben des Zolls im Bereich der „Ausbeutung der Arbeitskraft“ gemäß **§ 2 Abs. 1 Nr. 7 SchwarzArbG**
2. Ermittlungskompetenz der Zollverwaltung gemäß **§ 14 SchwarzArbG**
3. Datenübermittlungspflicht von Zoll und Polizei gemäß **§ 6 SchwarzArbG**

Insgesamt soll eine verbesserte Zusammenarbeit des Zolls mit den Polizei- bzw. den Strafverfolgungsbehörden zu einer intensiveren Bekämpfung von Arbeitsausbeutung beitragen. Dies bezieht auch den Menschenhandel mit ein.

Deliktische Verteilung

Die deliktische Verteilung der Ermittlungen nach den neuen Straftatbeständen¹⁶ ergibt sich aus der folgenden Grafik.

Deliktische Verteilung der Ermittlungsverfahren¹⁷



Der Kontakt zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den Opfern kam in der Mehrzahl der Verfahren auf Initiative der Polizei zustande (10 Verfahren; 71,4 %; 2018 ebenfalls 71,4 %). Lediglich in vier Verfahren nahmen Opfer eigenständig, in Begleitung von Betreuungsfachkräften der Fachberatungsstellen oder anderen Dritten Kontakt zur Polizei auf (2018: 6 Verfahren).

2.2.2 Opfer

Insgesamt wurden **43 Opfer** in den 14 Ermittlungsverfahren wegen Arbeitsausbeutung festgestellt (2018: 63 Opfer; -31,7 %). Der Rückgang der Opferzahlen korrespondiert mit der ebenfalls gesunkenen Anzahl an polizeilichen Ermittlungsverfahren (-33,3 %).

Wie bereits im Vorjahr waren ukrainische Staatsangehörige führend in der Opferstatistik (13 Opfer; 30,2 %).

Die Opfer wurden größtenteils in der Baubranche ausgebeutet. Bei Fällen dieser Art wird typischerweise die schwierige wirtschaftliche Lage und/oder die Hilfslosigkeit ausländischer Arbeitskräfte angesichts deren mangelnden Rechts- und Sprachkenntnissen im Zielland ausgenutzt, um die Opfer weit unter Mindestlohn und/oder gefährlichen Bedingungen zu beschäftigen bzw. in menschenunwürdigen Verhältnissen unterzubringen.

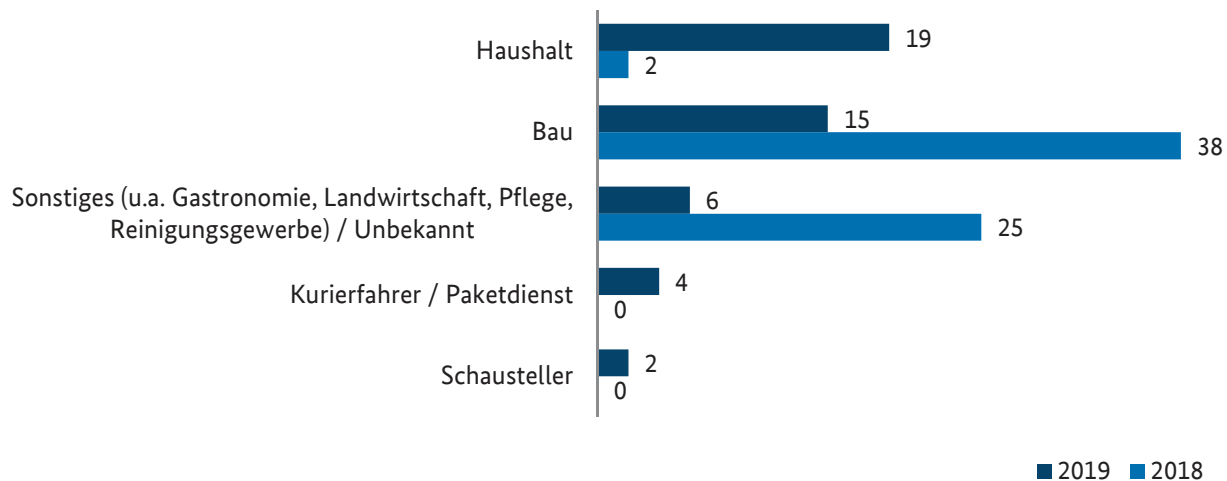
¹⁶ Arbeitsausbeutung wird seit der Strafrechtsreform im Herbst 2016 in den strafrechtlichen Vorschriften zum Menschenhandel in § 232 StGB, der Zwangsarbeit in § 232b StGB und der Ausbeutung der Arbeitskraft in §§ 233 und 233a StGB geregelt. Mit der Reform beinhalten alle Vorschriften nun Schutzaltersgrenzen, d. h. die jeweilige Handlung ist auch ohne die Ausnutzung einer Zwangslage strafbar, wenn die Betroffenen unter 21 Jahre alt sind.

¹⁷ Mehrfachnennungen möglich.

Beschäftigungsarten¹⁸

Der überwiegende Teil der Opfer wurde im Haushalt (19 Opfer; 44,2 %) oder im Baugewerbe (15 Opfer; 34,9 %) ausgebeutet. Der in den Vorjahren noch relevante Bereich der Gastronomie spielte im Berichtsjahr kaum eine Rolle. Hingegen konnten einzelne Opfer identifiziert werden, die im Bereich des Logistikgewerbes (Kurierfahrer/Paketdienst) ausgebeutet wurden.

Beschäftigungsarten



Fallbeispiel: Ausbeutung der Arbeitskraft als Paketzusteller

In einem in Berlin gegen mehrere Tatverdächtige geführten Ermittlungsverfahren wegen Ausbeutung der Arbeitskraft wurde festgestellt, dass der Haupttäter zunächst in verschiedenen Internetportalen eine Anstellung als Paketzusteller mit geregelten Arbeitszeiten und einer guten Bezahlung anbot. Die zum Teil auch aus dem Ausland angereisten Interessenten wurden zwar tatsächlich als Paketzusteller tätig, erhielten jedoch weder einen offiziellen Arbeitsvertrag, noch die zugesagte Bezahlung. Stattdessen erhielten sie entweder gar keinen Lohn oder nur einen Bruchteil der zugesagten Vergütung. Eine offizielle Anmeldung erfolgte ebenfalls nicht oder sehr verspätet.

Kurzbewertung:

Der vorliegende Fall verdeutlicht das rücksichtslose Gewinnstreben von Tätergruppierungen auf Kosten der Ausbeutungsoffer. Zwischen der tatsächlich geleisteten Arbeit und dem gezahlten Lohn bestand ein deutliches Missverhältnis.

2.2.3 Tatverdächtige

In den 14 Verfahren wegen Ausbeutung der Arbeitskraft wurden insgesamt **22 Tatverdächtige** festgestellt (2018: 30 Tatverdächtige). Darunter befanden sich 19 männliche und drei weibliche Tatverdächtige.

¹⁸ Mehrfachnennungen möglich.

Die Hälfte aller Tatverdächtigen besaß die deutsche Staatsangehörigkeit (11 Tatverdächtige). Des Weiteren wurden u. a. gegen zwei polnische und zwei türkische Staatsangehörige in diesem Bereich Ermittlungen geführt.

Wie im Vorjahr fungierten die im Berichtsjahr ermittelten Tatverdächtigen zumeist als Arbeitgeber und/oder Ausbeuter. Im Rahmen der Ermittlungen wurden jedoch auch weitere Hintermänner, wie z. B. Anwerber, Wohnungsgeber und Dokumentenbeschaffer, festgestellt.

Das Alter der Tatverdächtigen bewegte sich in einem weiten Rahmen zwischen 20 und 75 Jahren. Das Durchschnittsalter lag bei 45 Jahren.

2.3 AUSBEUTUNG BEI DER AUSÜBUNG DER BETTELEI

Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei im Überblick¹⁹

- 1 Verfahren (2018: 2)
- 1 Opfer (2018: 2)
- 1 Tatverdächtiger (2018: 10)



Relevante Strafnormen



Solange keine Ausbeutung vorliegt, ist „organisiertes Betteln“ in Deutschland nicht strafbar. Die „Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei“ stellt erst seit der Neufassung der strafrechtlichen Vorschriften zum Menschenhandel im Jahr 2016 einen eigenen Straftatbestand dar. Sie liegt vor, wenn Personen zum Betteln und zur Abgabe ihrer Einkünfte gezwungen werden.

Aus strafrechtlicher Sicht gleicht die Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei der Arbeitsausbeutung: Die Rekrutierung hierzu wird unter § 232 StGB (Menschenhandel) subsumiert, das Veranlassen der ausbeuterischen Tätigkeit, d. h. das Einwirken auf das Opfer, die Bettelei tatsächlich aus- oder fortzuführen, ist von § 232b StGB (Zwangsarbeit) erfasst. Die Ausbeutung der Betteltätigkeit stellt eine Form der Ausbeutung der Arbeitskraft gemäß § 233 StGB dar. Wird das Opfer zusätzlich auch seiner Freiheit beraubt, ist § 233a StGB (Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung) einschlägig.

Im Jahr 2019 wurde **ein Ermittlungsverfahren** polizeilich abgeschlossen, das wegen des Verdachts der Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei geführt wurde (2018: 2 Verfahren). In diesem Verfahren hatte ein unbekannter Tatverdächtiger erfolglos versucht, eine rumänische Staatsangehörige, die er über soziale Netzwerke im Internet kennengelernt hatte, zur Bettelei zu bewegen.

¹⁹ Vorjahreszahl in Klammern.

2.4 AUSBEUTUNG BEI DER BEGEHUNG VON MIT STRAFE BEDROHTEN HANDLUNGEN

Ausbeutung bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen im Überblick²⁰

- 11 Verfahren (2018: 7)
- 23 Opfer (2018: 8)
- 19 Tatverdächtige (2018: 10)



Relevante Strafnormen



Laut der EU-Richtlinie 2011/36 zur Bekämpfung des Menschenhandels soll der Begriff „Ausnutzung strafbarer Handlungen“ als Ausnutzung einer Person zur Begehung u. a. von Taschendiebstahl, Ladendiebstahl, Drogenhandel und sonstigen ähnlichen Handlungen verstanden werden, die unter Strafe stehen und der Erzielung eines finanziellen Gewinns dienen. Die strafrechtlichen Regelungen zu dieser Ausbeutungsform finden sich in §§ 232, 233 sowie 233a StGB.

Im Rahmen von polizeilichen Ermittlungen ist ein Nachweis der hinter den Straftaten stehenden Ausbeutungsstrukturen häufig aufwändig. Oftmals kann der Verdacht des Menschenhandels im justiziellen Verfahren aufgrund der fehlenden Aussagebereitschaft der Opfer nicht bekräftigt werden. Dies führt dazu, dass auch die Opfer, die aus einer Zwangslage heraus agierten, als Teil z. B. einer Diebesbande verurteilt werden.

Im Berichtsjahr wurden **elf Ermittlungsverfahren** wegen der Ausbeutung bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen zum Abschluss gebracht. Damit ist die Anzahl solcher Verfahren erneut gestiegen (2018: 7 Ermittlungsverfahren).

Der Schwerpunkt der Ermittlungsverfahren lag auch im Berichtsjahr im Bereich der Eigentumskriminalität. Hierbei brachten die Täter ihre Opfer - häufig unter Androhung oder Anwendung von Gewalt - dazu, fortgesetzt Diebstähle unterschiedlicher Art zu begehen.

Im Rahmen der elf Verfahren wurden 19 Tatverdächtige (14 männlich, 2 weiblich, 3 unbekanntes Geschlecht) und 23 Opfer (19 männlich, 4 weiblich) identifiziert. Dabei stammten acht Tatverdächtige und 16 Opfer aus Weißrussland, sechs Tatverdächtige und sieben Opfer waren polnische Staatsangehörige.

In elf Fällen bestand keine Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer, in weiteren acht Fällen ergaben die Ermittlungen keine Anhaltspunkte zu einer Täter-Opfer-Beziehung. Der Kontakt der späteren Opfer zu deren Ausbeutern kam häufig über „Mundpropaganda“ zustande. Dabei wurden die Opfer gezielt in ihren Heimatländern angeworben.

²⁰ Vorjahreszahl in Klammern.

Die Altersspanne bei den Tatverdächtigen lag bei 15 bis 77 Jahren (Durchschnitt: 31 Jahre), die bei den Opfern bei 16 bis 58 Jahren (Durchschnitt: 25 Jahre). Dies verdeutlicht, dass das Phänomen Ausbeutung bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen nahezu alle Altersgruppen betrifft.

2.5 AUSBEUTUNG VON MINDERJÄHRIGEN

Ausbeutung von Minderjährigen im Überblick²¹

- 122 Verfahren mit minderjährigen Opfern (-18,1 %), davon
 - 119 Verfahren wegen kommerzieller sexueller Ausbeutung,
 - 1 Verfahren wegen Ausbeutung eines Minderjährigen bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen und
 - 2 Verfahren wegen Kinderhandels.
- 158 minderjährige Opfer (-8,1 %)
- 174 Tatverdächtige (-13,4 %)
- in 2019 keine Verfahren zum Nachteil Minderjähriger in den Bereichen der Arbeitsausbeutung (2018: 1 Verfahren) und Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelerei (2018: 0 Verfahren).



Bei der polizeilichen Bekämpfung des Menschenhandels liegt ein besonderer Fokus auf der Ausbeutung von Minderjährigen, da diese besonders schutzbedürftig sind. Daher werden die Verfahrensdaten zu Fällen mit minderjährigen Opfern in diesem Kapitel gesondert betrachtet.

Neben den bereits in den Kapiteln 2.1 bis 2.4 als Teilmenge enthaltenen Ermittlungsverfahren mit minderjährigen Opfern werden hier weitere relevante Ausbeutungsformen zum Nachteil von Minderjährigen einbezogen. Es handelt sich dabei insbesondere um Delikte der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen, aber auch um weitere Straftatbestände ohne sexuellen Hintergrund.²²

Im Jahr 2019 wurden insgesamt **122 Verfahren** zu unterschiedlichen Ausbeutungsformen mit minderjährigen Opfern polizeilich abgeschlossen (2018: 149 Verfahren; -18,1 %). Bei dem überwiegenden Teil dieser Verfahren handelte es sich um Fälle der kommerziellen sexuellen Ausbeutung (119 Verfahren; 2018: 142 Verfahren). Des Weiteren wurden ein Verfahren wegen der Ausbeutung durch mit Strafe bedrohten Handlungen (2018: 5 Verfahren) und zwei Verfahren wegen Kinderhandels (2018: 1 Verfahren) geführt.

Beim Erstkontakt mit minderjährigen Opfern ist es in der Regel schwierig, einen Ausbeutungssachverhalt zu erkennen, da die betroffenen Kinder oder Heranwachsenden sich entweder selbst nicht als Opfer einer Ausbeutung fühlen, durch die Täter eingeschüchtert sind und/oder Scham über das Geschehene empfinden. Die Opfer sind oft nicht bereit oder in der Lage, Anzeige zu erstatten, weil sie sich vor der Polizei und vor staatlichen Maßnahmen fürchten (insbesondere, wenn sie sich selbst strafbar gemacht haben) oder ihre Erfahrungen von psychischer und physischer Gewalt sie davon abhalten.

²¹ Entwicklung zum Vorjahr in Klammern.

²² Gemeint sind hier die Entziehung Minderjähriger gegen Entgelt (§ 235 StGB) und der Kinderhandel (§ 236 StGB). Die Auswahl der Straftatbestände erfolgte im Jahr 2013 durch eine Bund-Länder-Projektgruppe auf Grundlage der Kinderrechtskonvention, des Fakultativprotokolls zur Kinderrechtskonvention und weiterer Rahmenrichtlinien.

2.5.1 Kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen

Relevante Strafnormen



Unter der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen versteht man den „sexuellen Missbrauch durch Erwachsene und Bezahlung des Kindes oder einer dritten Person in Geld oder Naturalien. [...] Das Kind wird nicht nur als Sexualobjekt, sondern auch als Ware behandelt.“²³

Neben den klassischen Delikten sexueller Ausbeutung wie beispielsweise §§ 232 ff. alt und neu (Menschenhandel) sowie den §§ 180 a (Ausbeutung von Prostituierten) und 181 a StGB (Zuhälterei) mit minderjährigen Opfern (vgl. Kapitel 2.1) werden in diesem Lagebild seit dem Jahr 2016 weitere Straftatbestände der sexuellen Ausbeutung zum Nachteil von Minderjährigen dargestellt, sofern im Einzelfall eine kommerzielle Ausprägung festgestellt werden konnte. Es handelt sich dabei um die folgenden Straftatbestände:

§ 176 Abs. 5 StGB	Anbieten eines Kindes zum sexuellen Missbrauch
§ 176 a Abs. 3 StGB	Sexueller Missbrauch zur Herstellung von Kinderpornografie
§ 180 Abs. 1 Nr. 1 StGB	Vermittlung zur Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180 Abs. 2 StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger gegen Entgelt
§ 182 Abs. 2 StGB	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen gegen Entgelt

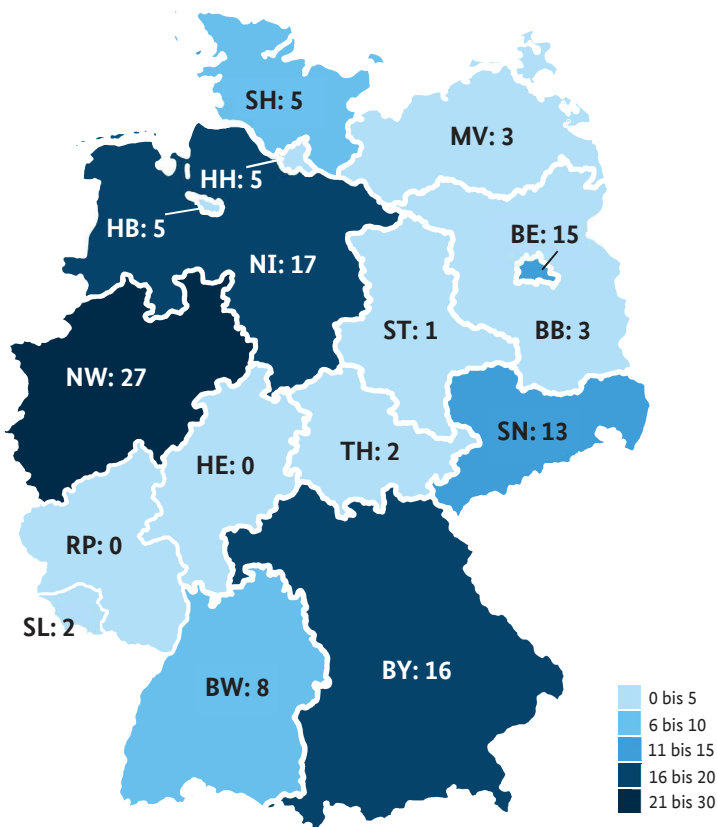
Ermittlungsverfahren

Für das Jahr 2019 wurden insgesamt **119 Ermittlungsverfahren** wegen der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen gemeldet. Dies bedeutet einen Rückgang um 16,2 % im Vergleich zum Vorjahr (142 Verfahren).

Unter Kapitel 2.1 werden bereits 55 dieser 119 Verfahren gemäß § 232 ff. alt und neu sowie §§ 180a/181a StGB betrachtet, in denen mindestens ein minderjähriges Opfer registriert wurde. In 64 der 119 Verfahren wurde ausschließlich wegen weiterer Straftatbestände der kommerziellen sexuellen Ausbeutung ermittelt. In 17 der 119 Verfahren wurden Ermittlungen sowohl wegen sexueller Ausbeutung als auch wegen weiterer Delikte der kommerziellen sexuellen Ausbeutung geführt.

²³ Art. 5 der Stockholmer Erklärung „Declaration and Agenda for Action; 1st World Congress against Sexual Exploitation of Children“, Stockholm 1996.

Verteilung der Ermittlungsverfahren auf die Länder



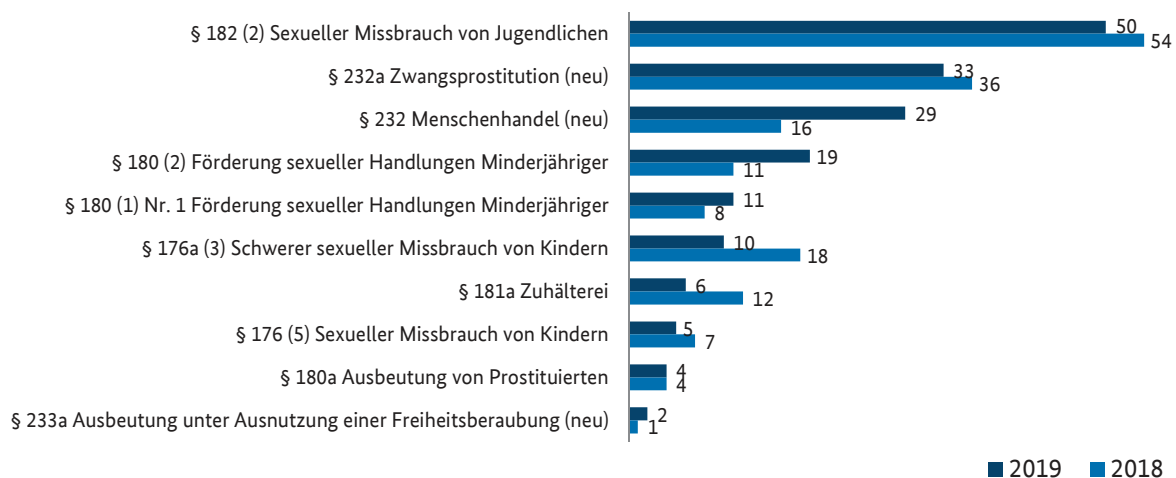
Wie im Vorjahr wurden die meisten Verfahren mit minderjährigen Opfern in Nordrhein-Westfalen (27 Verfahren), Niedersachsen (17 Verfahren) und Bayern (16 Verfahren) geführt.

Für die Verteilung der unterschiedlich hohen Verfahrenszahlen in den einzelnen Ländern gibt es verschiedene Ursachen. So spielen auch hier u. a. die Dimension des Rotlichtmilieus oder die Einrichtung spezieller Dienststellen eine Rolle für das Fallaufkommen. Zudem bleibt die kommerzielle Ausbeutung als solche häufig unerkannt und/oder Verfahren werden im Fachbereich für Sexualdelikte geführt.

Deliktische Verteilung

Ein Großteil der 119 Ermittlungsverfahren wegen kommerzieller sexueller Ausbeutung von Minderjährigen wurde wegen Verdachts des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen gegen Entgelt gemäß § 182 Abs. 2 StGB (50 Verfahren) oder wegen Zwangsprostitution gemäß § 232a StGB (33 Verfahren) geführt.

Straftatbestände zur kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen²⁴



²⁴ Alle genannten Paragraphen beziehen sich auf das StGB. Mehrfachnennungen möglich.

Fallbeispiel: Ermittlungen wegen Menschenhandel und Kinderpornografie

Aus Ermittlungen gegen eine rumänische Tätergruppierung wegen Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung, des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und der Herstellung und Verbreitung von Kinderpornografie ergab sich der Verdacht, dass die Tätergruppierung gezielt minderjährige weibliche Opfer in Rumänien anwarb, um diese zwecks Prostitutionsausübung nach Deutschland zu verbringen. Den Eltern der Opfer wurde bei der Anwerbung vorgetäuscht, dass ihre Kinder in Deutschland eine Schulbildung und anschließend eine Arbeitsstelle erhalten würden.

Die Ermittlungen ergaben, dass die rumänische Tätergruppierung über das Internet einem in Deutschland lebenden Beschuldigten gegen Bezahlung auch kinderpornografische Bilder und Videos übermittelte, deren Inhalte dieser selbst mitbestimmt und „bestellt“ hatte.

Es wurde festgestellt, dass der Mann eine Nacht zusammen mit einem 14-jährigen rumänischen Mädchen in einem zuvor reservierten Hotelzimmer verbracht und dieses dort vermutlich sexuell missbraucht hatte. Daraufhin wurden der Beschuldigte und ein rumänisches Pärchen, welches ihm das Mädchen zugeführt hatte, festgenommen.

Kurzbewertung:

Der Sachverhalt verdeutlicht am Beispiel einer rumänisch-deutschen Ermittlungskooperation die Notwendigkeit der internationalen Zusammenarbeit von Strafverfolgungsbehörden bei Fällen von grenzüberschreitender Kriminalität und zeigt auf, wie das Internet auch in diesem Fall die Tatbegehung prägt (hier zum Anbieten von kinderpornografischem Material „auf Bestellung“).

Opfer

In den 119 Verfahren wegen kommerzieller sexueller Ausbeutung wurden insgesamt **155 minderjährige Opfer** festgestellt (2018: 164 Opfer; -5,5 %).

Von diesen 155 Opfern waren 134 zwischen 14 und 17 Jahren alt sowie 18 unter 14 Jahren. Das Durchschnittsalter lag bei 15 Jahren. Das Alter von drei minderjährigen Opfern blieb unbekannt. Die meisten Opfer waren weiblich (123 Opfer; 79,4 %), 31 Opfer waren männlich und das Geschlecht eines weiteren Opfers war unbekannt.

Deutsche Opfer machten mit 66,5 % (103 Opfer) erneut den überwiegenden Anteil im Bereich der kommerziellen sexuellen Ausbeutung Minderjähriger aus. Unter den nichtdeutschen Opfern befanden sich am häufigsten rumänische (16 Opfer) und ungarische Minderjährige (9 Opfer).

Der Kontakt zwischen den Tatverdächtigen und den späteren Opfern wurde auf unterschiedliche Art und Weise angebahnt.²⁵ Bei vielen Opfern spielten Einverständnis (67 Opfer) bzw. Täuschung (12 Opfer) eine Rolle. Bei knapp jedem vierten Minderjährigen (36 Opfer) erfolgte die Anbahnung des Kontakts über soziale Netzwerke im Internet. In wenigen Einzelfällen wurde der Erstkontakt durch Ansprechen auf der Straße hergestellt.

15 der 155 Opfer (9,7 %) wurden unter Vorspiegelung einer Liebesbeziehung in ein emotionales Abhängigkeitsverhältnis gebracht und in der Folge an die Prostitution herangeführt sowie ausgebeutet (sog. Loverboy-Methode).

²⁵ Mehrfachauswahl möglich.

Internationales Projekt THB²⁶ LIBERI 2018 - 2021



Im Jahr 2018 initiierte das Bundeskriminalamt das Projekt „Bekämpfung des Menschenhandels und der Ausbeutung zum Nachteil von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden in Deutschland und Europa - THB LIBERI 2018 - 2021“. Ziel des Projekts ist es, die Ausbeutung von Personen dieser Altersgruppen durch organisierte Tätergruppierungen institutionsübergreifend und im Wege einer engen nationalen und internationalen Zusammenarbeit möglichst nachhaltig zu bekämpfen und zu verhindern.

Der Schwerpunkt liegt in der Bekämpfung organisierter Strukturen im gesamten Phänomenbereich. Besonders im Fokus stehen die Rolle des Internets, die Identifizierung von Ausbeutungssachverhalten und die Erarbeitung von Alternativen zum Personalbeweis²⁷.

Das Projekt THB LIBERI wird aus dem Fond für die Innere Sicherheit (ISF) der EU gefördert. Neben nationalen Polizeidienststellen ist das Bundeskriminalamt Wien als internationaler Partner eingebunden.

Tatverdächtige

In den 119 Verfahren wegen kommerzieller sexueller Ausbeutung von Minderjährigen wurden **165 Tatverdächtige** ermittelt (2018: 193 Tatverdächtige, -14,5 %).

Von den insgesamt 165 Tatverdächtigen war die überwiegende Mehrheit männlich (141 Tatverdächtige; 85,5 %); daneben waren 22 weiblich (13,3 %) und bei zwei Tatverdächtigen blieb das Geschlecht unbekannt. Das durchschnittliche Alter der Tatverdächtigen lag bei 33 Jahren (2018: 34 Jahre) und damit etwa 18 Jahre über dem der Opfer.

Unter den Tatverdächtigen dominierten wie im Vorjahr deutsche Staatsangehörige (100 Tatverdächtige; 60,6 %; 2018: 60,6 %), gefolgt von rumänischen (14 Personen) sowie ungarischen und türkischen Staatsangehörigen (je 7 Personen).

Die Hälfte der Tatverdächtigen (82 Personen; 49,7 %) kannte das Opfer bereits vorher. 48 Tatverdächtige (29,1 %) hatten keine Vorbeziehung zum Opfer. Insgesamt 11 Tatverdächtige waren mit ihrem Opfer verwandt (6,7 %). In 24 Fällen (14,5 %) ist die Beziehung des Tatverdächtigen zum Opfer unbekannt.

2.5.2 Ausbeutung von Minderjährigen bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen

Im Berichtsjahr wurde **ein Ermittlungsverfahren** (2018: 5 Verfahren) gemeldet, in dem jüngere Personen in Weißrussland angeworben und unter Anleitung älterer Landsleute zur Begehung von Landdiebstählen angehalten wurden. Neben zahlreichen heranwachsenden bzw. erwachsenen Personen, bei denen sich die Täterseite das jugendliche bis kindliche Aussehen zunutze machte, wurde auch ein Minderjähriger zu den strafbaren Handlungen gezwungen und dadurch ausgebeutet.

²⁶ Trafficking in Human Beings; englisch für „Menschenhandel“.

²⁷ Sachverhaltsfeststellung durch Bekundungen von Personen.

Das Erkennen derartiger Ausbeutungssachverhalte gestaltet sich in der Praxis schwierig, da Kinder und Jugendliche, die beispielsweise zur Begehung von Diebstählen gezwungen werden, oftmals ausschließlich als Täter und nicht als Opfer wahrgenommen werden.

2.5.3 Sonstige Formen der kommerziellen Ausbeutung von Minderjährigen

Zwangsheirat und Menschenhandel



Die folgenden Straftatbestände zählen zu den sonstigen Formen der kommerziellen Ausbeutung von Minderjährigen:

- § 235 Abs. 4 Nr. 2 StGB (Entziehung Minderjähriger gegen Entgelt)
- § 236 Abs. 1 bis 5 StGB (Kinderhandel)
- § 237 Abs. 1 bis 4 StGB (Zwangsheirat)

Tatbestandsmerkmale des Kinderhandels sind entweder die massive Einschränkung der persönlichen Freiheit der Kinder oder deren Ausbeutung, die primär auf die Bereicherungsabsicht des Täters oder eines Dritten abzielt.

Die Zwangsheirat ist ein häufiges Folgedelikt zum Kinderhandel und weist zahlreiche Parallelen zum Phänomen Menschenhandel auf. So wird die oftmals minderjährige junge Frau als Ware behandelt, mit deren Vermarktung sich ein beträchtlicher Gewinn erzielen lässt. In einer solchen Ehe werden die Freiheitsrechte der Opfer durch die Täter in der Regel dauerhaft eingeschränkt. Zudem zeigt die polizeiliche Erfahrung, dass Opfer dieser Straftaten von den Tätern häufig massiv eingeschüchtert werden und daher in den seltensten Fällen aussagebereit sind.

Im Jahr 2019 wurden **zwei Ermittlungsverfahren** wegen Verdachts des Kinderhandels und der Zwangsheirat abgeschlossen (2018: 1 Verfahren). In beiden Fällen sollten die minderjährigen Frauen, bei denen es sich um eine bulgarische und eine montenegrinische Staatsangehörige handelte, gegen ein Entgelt nach Deutschland „in die Ehe gegeben“ werden.

3 Bezüge zur Organisierten Kriminalität (OK)

Der Organisationsgrad der in Deutschland im Bereich des Menschenhandels agierenden Tätergruppierungen ist unterschiedlich hoch. Er reicht von Einzeltätern bis hin zu international agierenden OK-Gruppierungen. Die Ermittlungen in diesem Bereich verdeutlichen, dass die Kriminalitätsbereiche des Menschenhandels bzw. der Ausbeutung auch für Gruppierungen der Organisierten Kriminalität lukrative Betätigungsfelder darstellen. Mehrheitlich werden die OK-Verfahren hierbei wegen Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung von Prostituierten bzw. der Zuhälterei geführt.

Fallbeispiel: OK-Ermittlungen gegen chinesisch dominierten Menschenhändlerring

In einem OK-Verfahren wurde sowohl gegen chinesische als auch bulgarische Tatverdächtige ermittelt. Der chinesische Haupttäter betrieb deutschlandweit mehrere Massagesalons und eine Karaoke Bar, wobei er verschiedene bulgarische Mittäter als Scheingeschäftsführer einsetzte. Die Massagesalons und die Karaoke Bar wurden vom Haupttäter genutzt, um hauptsächlich chinesische Prostituierte auszubeuten, die über keine Arbeitserlaubnis verfügten und meist nur im Besitz eines Touristenvisums oder einer Aufenthaltserlaubnis eines anderen EU-Staates waren. Aufgrund der fehlenden Möglichkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, befanden sich die Opfer in einer Zwangslage, die von den Tätern ausgenutzt wurde. Die Beschuldigten gingen arbeitsteilig vor, indem sich ein Teil beispielsweise um die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes in der Karaoke Bar kümmerte und ein anderer Teil die Prostituierten zur Karaoke Bar oder in die Massagesalons beförderte.

Kurzbewertung:

Der Sachverhalt enthält einige typische Merkmale Organisierter Kriminalität. So wie in diesem Fall werden zu Tarnungszwecken häufig Scheinfirmen bzw. Strohmänner eingesetzt. Auch das arbeitsteilige Vorgehen ist typisch für OK-Gruppierungen. Des Weiteren ist in diesem speziellen Deliktsbereich die Tarnung von Prostitutionsstätten als Massagesalons ein immer häufiger zu beobachtender Modus Operandi.

Die Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen bewegt sich in Deutschland nach wie vor auf einem hohen Niveau. Es dürfte daher davon auszugehen sein, dass Menschenhandel und Ausbeutung auch künftig lukrative illegale Geschäftsfelder für Tätergruppierungen der Organisierten Kriminalität darstellen. Dieser Umstand trug u. a. dazu bei, diesen Kriminalitätsbereich als einen Schwerpunkt für die gemeinsame Bekämpfung der Schweren und Organisierten Kriminalität auf europäischer Ebene, dem EU Policy-Cycle²⁸, festzulegen.

²⁸ Siehe Infobox auf S. 35.

EU Policy-Cycle 2018 - 2021



Der EU Policy-Cycle verfolgt das Ziel, schwere und organisierte Kriminalität in operativer und strategischer Hinsicht europaweit zielgerichtet zu bekämpfen. Dies soll schwerpunktmäßig durch eine effektivere Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden der EU-Mitgliedsstaaten erreicht werden. Seitens der EU werden besonders sicherheitsrelevante Phänomene identifiziert, zu denen im aktuellen „Zyklus“ auch alle Formen des Menschenhandels gehören.

Für die Dauer des aktuellen EU Policy Cycle 2018-2021 haben die Niederlande die Rolle des sog. Drivers (Gesamtprojektleitung) für die EMPACT²⁹ Priorität THB (EMPACT THB) übernommen und werden dabei von den Co-Drivern Österreich, Rumänien und Spanien unterstützt. In diesem Rahmen übernehmen die teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten – je nach Bedarf und Ressourcen - verschiedene Projekte.

Deutschland hat im EMPACT THB eine führende Rolle im Bereich des nigerianischen Menschenhandels (Projekt ETUTU) und eine Co-Führung beim chinesischen Menschenhandel übernommen.

Darüber hinaus gewährleistet das bei Europol für den Deliktsbereich Menschenhandel zuständige Analyseprojekt PHOENIX den gegenseitigen fachlichen Austausch zwischen EMPACT THB, Europol und den EU-Mitgliedsstaaten.

²⁹ European Multidisciplinary Platform against Criminal Threats.

4 Gesamtbewertung

Für das Berichtsjahr ist ein deutlicher Rückgang der Anzahl von Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung zu verzeichnen. Es gilt dabei zu berücksichtigen, dass das Ausmaß des Dunkelfelds in diesem Kriminalitätsbereich sehr hoch sein dürfte. Menschenhandels- und Ausbeutungsdelikte sind überwiegend der sog. Kontrollkriminalität zuzurechnen, d. h. unterschiedliche Kontrollintensitäten haben erheblichen Einfluss auf statistische Entwicklungen. Darüber hinaus unterstützen deutsche Strafverfolgungsbehörden auch häufig im Ausland geführte Ermittlungsverfahren, die sich in den nationalen Statistiken nicht niederschlagen. Ungeachtet dessen dürften verschiedene neuere Lageentwicklungen die rückläufige Tendenz der Verfahrenszahlen beeinflussen. Beispielsweise stellt die zunehmende Prostitutionsvermittlung über das Internet und die sozialen Medien in verschiedenen Fällen die Strafverfolgungsbehörden vor große Herausforderungen, Täter und Opfer zu identifizieren.

Der Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, einschließlich der Ausbeutung von Prostituierten und der Zuhälterei, ist in Deutschland seit Jahren im Wesentlichen durch die Zwangsprostitution vornehmlich (ost-) europäischer Opfer im Bereich der Bar-, Bordell- und Wohnungsprostitution gekennzeichnet. Im Berichtsjahr zeigte sich, dass sich Teile des „Rotlichtmilieus“ mit der Einführung des ProstSchG verstärkt an Auflagen halten, um letztlich das ausgeübte Gewerbe und die damit einhergehenden Einnahmemöglichkeiten nicht zu gefährden. Zudem wurden erstmals mehr Fälle registriert, in denen Prostituierte häufiger in Wohnungen ausgebeutet wurden als in Bars oder Bordellen. Dies deutet darauf hin, dass sich die Prostitution zunehmend in Bereiche verlagert, die schwerer zu kontrollieren sind. In diesem Zusammenhang stellt es eine Herausforderung für die Strafverfolgungsbehörden dar, dass Prostitutionsstätten in einigen Ländern nur noch bei konkreten Verdachtslagen von der Polizei kontrolliert werden dürfen. In anderen Ländern werden Kontrollen im Zusammenhang mit dem ProstSchG dagegen von Ordnungsbehörden durchgeführt, die weniger den Fokus ihrer Tätigkeit auf die Identifizierung von Menschenhandelsopfern legen dürften. Hier gilt es, die behördenübergreifende Kooperation zur erfolgreichen Bekämpfung des Menschenhandels zu optimieren.

Die Bekämpfung der Ausbeutung von Minderjährigen ist weiterhin von großer Bedeutung, wenngleich die Anzahl der diesbezüglichen Ermittlungsverfahren im Berichtsjahr gesunken ist. Kinder und Jugendliche sind besonders vulnerabel: Ihre Naivität, mangelnde Lebenserfahrung und ihre noch in der Entwicklung befindliche Bildung werden häufig durch Täter ausgenutzt, um sie durch List zu täuschen und in ausbeuterische Situationen zu bringen. Potenzielle minderjährige und heranwachsende Opfer müssen daher behördenübergreifend mit besonderen Bekämpfungs- und Präventionsmaßnahmen vor Ausbeutung geschützt werden.

Wie im Bereich der sexuellen Ausbeutung ist auch im Bereich der Arbeitsausbeutung weiterhin von einem großen Dunkelfeld auszugehen. Eine Aufhellung dieses Dunkelfelds gestaltet sich aufgrund verschiedener Zuständigkeiten der unterschiedlichen Behörden bzw. Stellen schwierig. Kontrollen auf dem Arbeitsmarkt erfolgen selten seitens der Strafverfolgungsbehörden, sondern meist durch die Zollverwaltung und Sozialbehörden, die allerdings eigenen gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen. Hier dürften sich die neu eingeführten Zuständigkeiten der FKS für den Bereich der Ausbeutung der Arbeitskraft positiv auswirken. Mit den dortigen neuen Prüf- und Ermittlungszuständigkeiten gehen auch Informationsverpflichtungen und -möglichkeiten einher, die eine zukünftige intensivere Zusammenarbeit zwischen FKS und Polizei versprechen.

Auf internationaler Ebene trägt die Priorisierung der Bekämpfung von Menschenhandel im Rahmen der EMPACT-Kooperation im EU Policy Cycle dem Umstand Rechnung, dass Menschenhandel und die damit verbundenen Ausbeutungsdelikte schwere Verstöße gegen die Menschenwürde und die Freiheit der Selbstbestimmung darstellen. Die Bekämpfung dieses gesamten Kriminalitätsbereichs erfordert ein multidisziplinäres Vorgehen und ein international abgestimmtes Handeln. Aber auch im nationalen Bereich ist eine Zusammenarbeit aller betroffenen Kooperationspartner bis auf lokale Ebene erforderlich. Hier sind die sog. „Runden Tische“ von Polizei, Staatsanwaltschaften, Ordnungsämtern, Jugendbehörden, Zollverwaltung, Fachberatungsstellen u. a. ein gutes Beispiel für einen gesamtheitlichen Ansatz zur Bekämpfung des Menschenhandels.

Impressum

Herausgeber

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Stand

Oktober 2020

Gestaltung

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Bildnachweis

Bundeskriminalamt

Weitere Lagebilder des Bundeskriminalamtes zum Herunterladen finden Sie ebenfalls unter:
www.bka.de/Lagebilder

Diese Publikation wird vom Bundeskriminalamt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.
Die Publikation wird kostenlos zur Verfügung gestellt und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe des Bundeskriminalamtes
(Menschenhandel und Ausbeutung, Bundeslagebild 2019, Seite X).